

158/A XXI.GP

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kurt Heindl, Edlinger, Dr. Kostelka
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz,
mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr.763/1992, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGB. I Nr.124/1997, wird folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. die Aufnahme von Schulden, den Abschluss von Währungstauschverträgen, die Durchführung von Veranlagungen auch für sonstige Rechtsträger und Sonderkonten des Bundes, die Gewährung von Finanzierungen an diese sonstigen Rechtsträger sowie die

Aufnahme von Schulden, den Abschluß von Währungstauschverträgen für die Länder und die Gewährung von Darlehen an die Länder jeweils nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen;“

2. (*Verfassungsbestimmung*) § 2 Abs. I wird folgender Abs. II angefügt:

„11. die Aufnahme von Schulden, den Abschluß von Währungstauschverträgen für die Gemeinden und die Gewährung von Darlehen an die Gemeinden nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen und entweder den Österreichischen Gemeindebund oder den Österreichischen Städtebund. Für derartige Darlehen haftet das Land, dem die Gemeinde angehört, der ein Darlehen gewährt wurde, bis zur Höhe der Beträge, die dem Land aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeinverbände zugewiesen werden (derzeit § 10 Abs. 1 FAG 1997, BGBl. Nr. 201/1996).“

3. (*Verfassungsbestimmung*) Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) (*Verfassungsbestimmung*) § 2 Abs. 1 Z 10 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1 Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.“

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag soll die Bundesfinanzierungsagentur ermächtigt werden, auch für die Länder und Gemeinden Darlehen aufzunehmen, damit diese zu den durch das von der Bundesfinanzierungsagentur insgesamt aufzunehmende Darlehensvolumen bedingten günstigeren Zinsen gelangen.

Damit die Bundesfinanzierungsagentur nicht durch die Administration von bis zu 2300 Gemeinden belastet wird, soll diese Koordination von den in der Bundes-Verfassung vorgesehenen Vertretungsorganen der Gemeinden, nämlich dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übernommen werden. Daher ist in diesem Fall die Aufnahme von Darlehen durch die Bundesfinanzierungsagentur nicht bloß die Aufforderung des Bundesministers für Finanzen erforderlich, sondern auch die des Österreichischen Gemeindebundes oder des Österreichischen Städtebundes.

In der Schweiz besteht ein vergleichbares Modell bereits, und zwar durch die „Schweizerische Emissionszentrale“, die bereits seit 25 Jahren besteht. Diese hat dazu geführt, daß auch den kleinsten Schweizer Gemeinden Darlehen zu den gleichen Konditionen zugängig sind, wie der Eidgenossenschaft Dieses erfolgreiche Modell ist erst seit kurzem in Diskussion, weil keine Haftungsregelung besteht, aber bei zwei Gemeinden vorübergehend Schwierigkeiten aufgetreten sind, den Schuldendienst zu bedienen. Außer Frage steht dort, daß diese Probleme lösbar und auf eine mangelhafte Gemeindeaufsicht zurückzuführen sind.

Anders als bei Ländern ist es bei Gemeinden angesichts derer angespannten Finanzlage nicht von vornherein ausgeschlossen, daß Liquiditätsengpässe auftreten. Auch das Beispiel der Schweiz, zeigt, daß diese Regelung einer Ergänzung durch eine Haftungsvorschrift bedarf. Da den Ländern ohnedies Mittel aus dem Finanzausgleich zugewiesen werden, die als solche eigentlich Mittel der Gemeinden und die für Bedarfszuweisungen der Länder an Gemeinden bestimmt sind, die einer zusätzlichen Finanzausstattung bedürfen, wird vorgesehen, daß die Länder bis zur Höhe dieser Mittel haften.